

# **BERICHT**

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

DER STADT ASCHERSLEBEN

ÜBER

DIE DURCHGEFÜHRTE

PRÜFUNG DER

# **ERÖFFNUNGSBILANZ**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
<b>3. Grundsätze.....</b>	<b>6</b>
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung .....	6
3.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze .....	7
<b>4. Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>8</b>
4.1 Aktiva .....	8
4.2 Passiva.....	10
<b>5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>12</b>
5.1 Überleitung aus der Kameralistik .....	12
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen .....</b>	<b>13</b>
6.1 Anlagevermögen.....	13
6.1.1 Immaterielles Vermögen .....	13
6.1.2 Sachanlagevermögen .....	13
6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	14
6.1.2.3 Infrastrukturvermögen .....	14
6.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	15
6.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	15
6.1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	15
6.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	16
6.1.3 Finanzanlagevermögen.....	16
6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen .....	17
6.1.3.2 Beteiligungen.....	17
6.1.3.3 Sondervermögen.....	18

---

---

6.2	Umlaufvermögen .....	18
6.2.1	Vorräte .....	19
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen .....	19
6.2.3	Sonstige privatrechtliche Forderungen .....	19
6.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände .....	20
6.2.5	Liquide Mittel .....	20
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	20
<b>7.</b>	<b>Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen .....</b>	<b>21</b>
7.1	Eigenkapital .....	21
7.2	Sonderposten .....	21
7.3	Rückstellungen .....	22
7.3.1	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien .....	22
7.3.2	Sonstige Rückstellungen .....	22
7.3.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen .....	23
7.3.2.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren .....	23
7.3.2.3	Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten .....	24
7.4	Verbindlichkeiten .....	24
7.4.1	Geldschulden .....	24
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	25
7.4.3	Transferverbindlichkeiten .....	25
7.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten .....	25
7.5	Passive Rechnungsabgrenzung .....	25
<b>8.</b>	<b>Feststellungen zum Anhang .....</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>26</b>
<b>10.</b>	<b>Bestätigungsvermerk .....</b>	<b>26</b>

---

## Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva	9
Ansicht 2:	Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva	11
Ansicht 3:	Eigenkapital	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aktiva	8
Tabelle 2:	Passiva	10

## Abkürzungsverzeichnis

BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Dienstanweisung
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

### Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von plus/minus einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

## 1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2013 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Aschersleben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) regulär geführt (§ 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt).

Anmerkung: Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz galten noch die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) in der jeweils gültigen Fassung. Die GO LSA wurde durch das KVG LSA zum 01.07.2014 abgelöst. Die KomHVO trat zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzte damit die GemHVO Doppik. Die Prüfung basierte auf den damals maßgeblichen Rechtsgrundlagen, weshalb im vorliegenden Berichtstext den erfolgten Stichtagsbetrachtungen diese auch zugrunde lagen. Daneben wurden die aktuell bestandskräftigen Regelungen zur Gegenstandsbetrachtung ebenfalls herangezogen.

Das Aufstellungsverfahren der Eröffnungsbilanz entspricht trotz ihrer Sonderstellung als erste Vermögensrechnung dem eines Jahresabschlusses. Demzufolge ist diese mit dem Prüfungsbericht der städtischen Kontrollinstanz, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die gegebene Prüfungszuständigkeit ergibt sich aus § 140 Abs. 1 Nr. 6 des KVG LSA.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben und der Anhang wurden dem kommunalen Kontrollorgan am 25.11.2016 zur Überprüfung zugeleitet. Eine Vollständigkeitserklärung, unterzeichnet vom Oberbürgermeister am gleichen Tag, lag den übergebenen Unterlagen bei. Damit erging an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben der gesetzliche Auftrag zur Eröffnungsbilanzprüfung. Der gefertigte Bericht gibt Aufschluss über Art, Umfang wie die Ergebnisse der Prüfung.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 114 Abs. 1 des KVG LSA durch einen Anhang zu ergänzen. Zudem sind ihr Übersichten zum Anlagevermögen, den Forderungen und den Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen, welche neben dem Anhang ebenfalls Gegenstand der Prüfung waren.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs beruhte auf den anzuwendenden Rechtsvorschriften des Landes. Sie wurde so geplant und sachlich durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, welche das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

### 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten dieselben Grundsätze wie für die Bilanzprüfung. Ihre Schwerpunktsetzung lag in der Konstatierung, ob

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- der Ausweis der Finanzlage der Stadt Aschersleben wirklichkeitsgetreu erfolgte,

- die einzelnen Bilanzwerte sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren, so dass das Vermögen und die Schulden ihren richtigen Ausweis in der Eröffnungsbilanz fanden,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppelte Rechnungswesen datenseitig korrekt abgewickelt wurden.

Im Rahmen der Prüfung unterlagen Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben einer Beurteilung. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Datenbasis für die durchgeführten Kontrollen dienten die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen und immateriellen Vermögen, den Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten. Die hierzu abgeforderten Inventarlisten lagen vollständig vor.

Die Kontrollhandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitäts- sowie Einzelfallprüfungen. Es wurden alle wesentlichen Bilanzposten in die Prüfung einbezogen. Aufgrund des hohen Anteils am Bilanzwert bildeten die Vermögenserfassung und -bewertung des Sachanlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten den Prüfungsschwerpunkt.

### 3. Grundsätze

#### 3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 118 Abs. 1 des KVG LSA bzw. § 104b Abs. 1 der GO LSA).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 141 Abs. 1 des KVG LSA): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 118 Abs. 1 des KVG LSA): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 118 Abs. 1 des KVG LSA): Kann jeder sachverständig bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 des KVG LSA): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände neben dem Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Bilanzwert?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der abgebildete Vermögensgegenstand auch wirklich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelbewertung (§ 37 Abs. 1 der GemHVO Doppik): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen sind in Nr. 4.2 der BewertRL aufgeführt; sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Gruppenbildung für gleichartige Vermögensgegenstände.

- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip: Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere sowie Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 37 Abs. 2 der GemHVO Doppik): Fanden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung Berücksichtigung?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 37 Abs. 3 der GemHVO Doppik): Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von deren Zahlung im Haushaltsjahr ihrer Entstehung zu verbuchen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 34 Abs. 1 der GemHVO Doppik): Erfolgte die Erfassung des Vermögens und der Schulden vollständig?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 34 Abs. 3 der GemHVO Doppik): Wurde beachtet, dass Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten zahlenmäßig verrechnet werden dürfen?

### 3.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze

Die Inventur ist die Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchhaltung und damit wesentlicher Bestandteil der Eröffnungsbilanz, wodurch sie der besonderen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 des KVG LSA unterliegt. Gemäß 1.4.1 der InventRL hat sich die Inventur am Grundsatz der Vollständigkeit zu orientieren, d.h. alle Vermögensgegenstände sind komplett zu erfassen und Doppelaufnahmen wie Lücken auszuschließen. Dieser Grundsatz wurde eingehalten.

Im Sinne der Richtigkeit und Willkürfreiheit wurden laut dieser Prüfung alle Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert zweifelsfrei festgestellt. Einem sachverständigen Dritten wäre es, wie von der Inventurrichtlinie gefordert, mit der vorliegenden Dokumentation möglich, sich einen Überblick über die Vorgehensweise und Ergebnisse der Inventur zu verschaffen.

Das Einzelbewertungsprinzip nach § 37 Abs. 1 der GemHVO Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden jeweils einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich deren Bewertung an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung (Bewertungsvereinfachungsverfahren).

Die Bildung von Festwerten ist gemäß Nr. 4.2.1 der BewertRL für Vermögensgegenstände des Sachvermögens möglich, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist und deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Bei der Gruppenbewertung nach Nr. 4.2.3 der BewertRL werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände gruppenmäßig zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt, wovon Gebrauch gemacht wurde.

In der Eröffnungsbilanz kann nach Nr. 4.2.5 der BewertRL bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert netto (ohne Umsatzsteuer) unter 410 Euro verzichtet werden, was auch von Seiten der Stadt Aschersleben verfahrensseitig umgesetzt wurde. Dementsprechend fand bei der Erfassung des geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip Beachtung.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die angewandten Bewertungsmethoden und Ansatz- wie Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

## 4. Eröffnungsbilanz

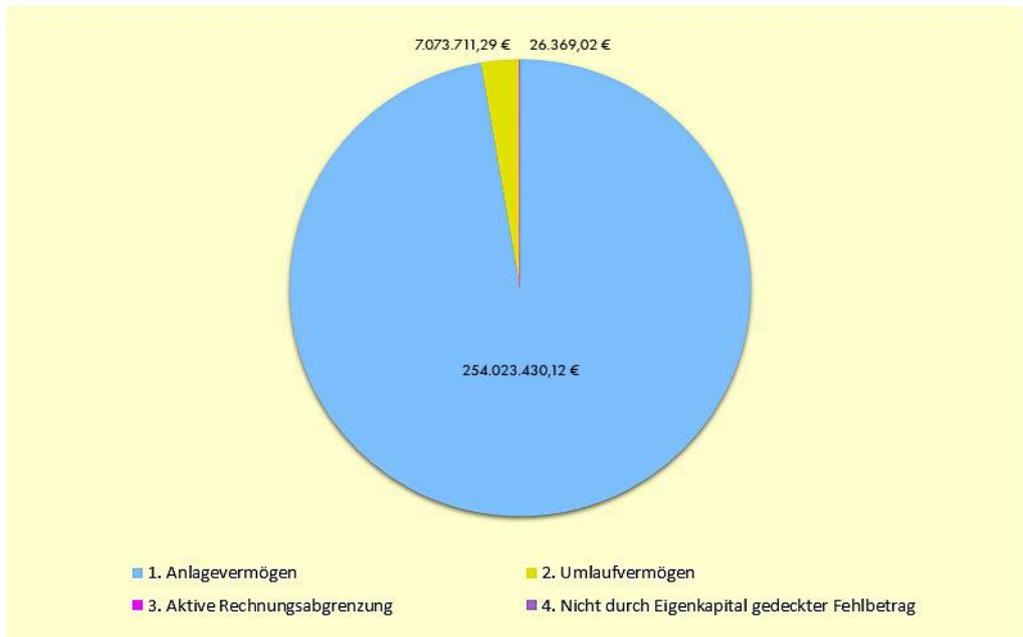
### 4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen der Stadt aus. Somit repräsentiert diese die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Zahlenwerte finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben zum 01.01.2013</b>	
<b>(gemäß § 46 GemHVO Doppik)</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>
1. Anlagevermögen	254.023.430,12 EUR
a) Immaterielles Vermögen	2.121.172,93 EUR
a.1 Konzessionen	0,00 EUR
a.2 Lizenzen	29.137,69 EUR
a.3 DV-Software	91.188,77 EUR
a.4 Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	2.000.846,47 EUR
a.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
b) Sachanlagevermögen	179.754.092,99 EUR
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.765.995,89 EUR
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	64.402.756,51 EUR
cc) Infrastrukturvermögen	87.566.955,88 EUR
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	878.048,40 EUR
ff) Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	230.783,50 EUR
gg) Betriebs und Geschäftsausstattung	6.432.568,41 EUR
hh) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.476.984,40 EUR
c) Finanzanlagevermögen	72.148.164,20 EUR
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	62.081.917,07 EUR
bb) Beteiligungen	1.445.182,11 EUR
cc) Sondervermögen	8.621.065,02 EUR
dd) Ausleihungen	0,00 EUR
ee) Wertpapiere	0,00 EUR
2. Umlaufvermögen	7.073.711,29 EUR
a) Vorräte	3.811.847,91 EUR
b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	892.475,16 EUR
c) sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.363.531,26 EUR
d) Liquide Mittel	5.856,96 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.369,02 EUR
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>261.123.510,43 EUR</b>

**Tabelle 1: Aktiva**

Die Aktiva verteilen sich in der Stadt Aschersleben wie folgt:



**Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva**

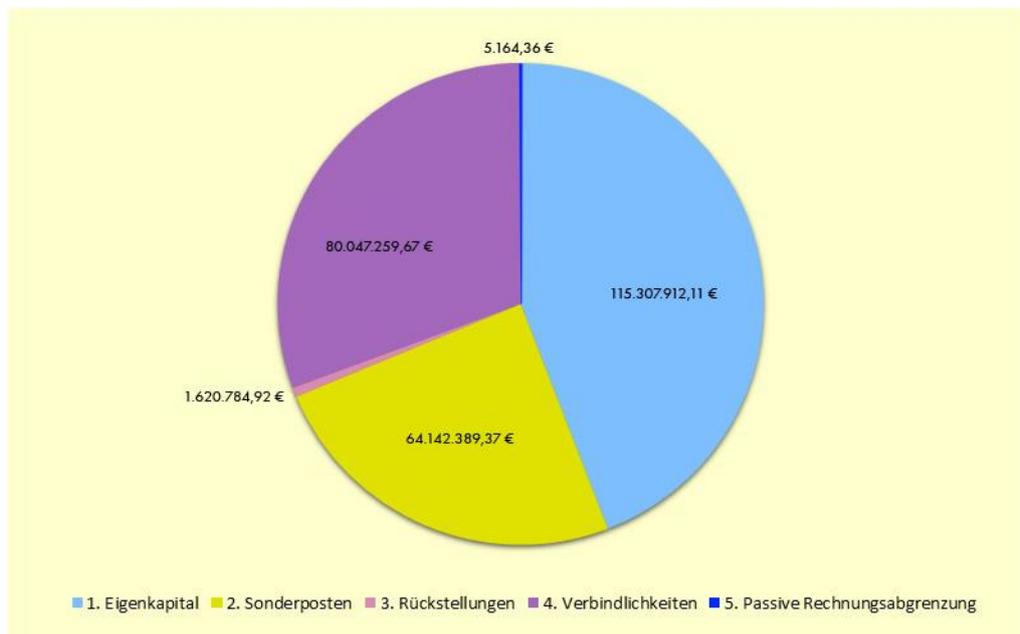
## 4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Zahlenwerte finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben zum 01.01.2013</b>	
<b>(gemäß § 46 GemHVO Doppik)</b>	
<b>Passiva</b>	<b>Wert</b>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>115.307.912,11 EUR</b>
a) Rücklagen	114.669.107,54 EUR
b) Sonderrücklagen	638.804,57 EUR
c) Ergebnisvortrag	0,00 EUR
d) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
<b>2. Sonderposten</b>	<b>64.142.389,37 EUR</b>
a) Sonderposten aus Zuwendungen	57.683.210,72 EUR
b) Sonderposten aus Beiträgen	3.891.471,14 EUR
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 EUR
d) Sonderposten aus Anzahlungen	2.508.753,27 EUR
e) Sonstige Sonderposten	58.954,24 EUR
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.620.784,92 EUR</b>
a) Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 EUR
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 EUR
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
e) Andere Rückstellungen	1.620.784,92 EUR
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>80.047.259,67 EUR</b>
a) Anleihen	0,00 EUR
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	68.595.504,84 EUR
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	9.484.719,49 EUR
d) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	573.861,42 EUR
f) Transferverbindlichkeiten	100,00 EUR
g) Sonstige Verbindlichkeiten	1.393.073,92 EUR
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5.164,36 EUR</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>261.123.510,43 EUR</b>

**Tabelle 2: Passiva**

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



## Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

## 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Finanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Diese belief sich zum 01.01.2013 auf 261.123.510,43 Euro. Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz in der vorgeschriebenen Kontoform basierte auf den verbindlichen Vorgaben des § 46 Abs. 3 und 4 der GemHVO Doppik, womit die formelle Bilanzkontinuität gegeben ist.

Die Bewertung des kommunalen Sachanlagevermögens ist von herausragender Bedeutung in der Eröffnungsbilanz, weil dieses 69 Prozent des Finanzvolumens ausmacht. Die größten Zahlenwerte resultieren aus den stadt eigenen Grundstücken, Gebäuden und dem Infrastrukturvermögen. Die Bewertung erfolgte im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 113 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA).

Konnten die Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, wurde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 4 der GemHVO Doppik Gebrauch gemacht und vorsichtig geschätzte Zeitwerte als Ausgangsgröße angesetzt, welche dann vorschriftsgemäß der Abschreibung und gegebenenfalls etwaigen Wertkorrekturen unterlagen. Die Ermittlung der Zeitwerte erfolgte nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften (Wertermittlungsrichtlinie 2006 sowie Wertermittlungsverordnung).

Die Wertermittlung des Grund und Bodens fand getrennt von der der Gebäude und Bauten statt. Grundsätzlich sind hierbei ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Können diese aber nicht mehr ermittelt werden, ist gemäß Nr. 5.2 a) der BewertRL ein Wert anzusetzen, der sich an dem aktuell geltenden Bodenrichtwert orientiert.

### 5.1 Überleitung aus der Kameralistik

Die vorliegende Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 ist das Ergebnis der erstmaligen Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände wie Verbindlichkeiten der Stadt. Die Besonderheit liegt darin, dass die Werte sämtlicher Bestandskonten quantitativ zu ermitteln waren. Dies erfolgte aus der Überleitung der ausgewiesenen Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten sowie der Kassen- und teilweise der Haushaltsreste aus der letzten kameralen Jahresrechnung neben der wertmäßigen Bestimmung der neu auszuweisenden Anfangsbestände.

Von der korrekten Übernahme der Beträge der kameralen Haushaltsstellen auf die doppischen Sachkonten wurde sich überzeugt, so dass diese nicht zu beanstanden war. So gingen Kasseneinnehmereste in Höhe von 1.578.149,28 Euro als Forderungen ins doppische System ein. Weitere Betragszuordnungen bezogen sich auf die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ bildete die vorhandenen Bankguthaben wie den für die bare Zahlungsabwicklung vorgehaltenen Geldbetrag stichtagsbezogen ab.

Da bislang kein Vertragsmanagement bei der Stadt besteht und die einzelnen Fachämter in ihren Zuständigkeitsbereichen eigenverantwortlich rechtliche Verpflichtungen eingehen (dezentrale Haushaltsmittelverwaltung), konnte nicht der Nachweis erbracht werden, ob alle diesbezüglich von der Stadt zu begleichenden Zahlungsverpflichtungen auch bilanziell abgebildet wurden bzw. welche im Anhang eigentlich eine Erwähnung hätten finden müssen. Insofern gilt es, ein zentrales Vertragsregister zwecks unkomplizierten Erhalts aller benötigten Informationen jetzt aufzubauen.

## 6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 6.1 Anlagevermögen

#### 6.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu ihren Anschaffungskosten zu bewerten sind. Infolgedessen darf unentgeltlich bezogenes immaterielles Vermögen nicht aktiviert werden (§ 34 Abs. 4 der GemHVO Doppik).

Bei der Stadt Aschersleben gab es immaterielles Vermögen, welches zu aktivieren war. Darunter fielen die von der Kommune entgeltlich erworbene Software neben den dazugehörigen Lizenzen sowie die Erarbeitung des Stadtlogos und der Dachmarke. Außerdem waren hier die geleisteten Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Regen- bzw. Mischwasserkanälen an den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ wie die erfolgte Finanzmittelbereitstellung für den Bau des Sozialtraktes und die Gestaltung der Sportflächen an den SV Lokomotive Aschersleben e. V. auszuweisen.

Zuwendungen für Investitionen Dritter fanden unter dieser Bilanzposition nur ihre Erfassung, sofern damit ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erworben wurde. Allerdings war ihr wertmäßiger Ausweis durch Doppelerfassungen und unsachgemäße Datenübernahmen fehlerbehaftet, weswegen sich im ersten Jahresabschluss mehrere Zahlenberichtigungen in einer Gesamthöhe von 211.639,92 Euro erforderlich machen, um das diesbezügliche aktivierungspflichtige Vermögen korrekt darzustellen.

#### 6.1.2 Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus diesem Bereich wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung deswegen die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke ging immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen betrug insgesamt 179.754.092,99 Euro.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus den im Archikart vorgehaltenen Katasterdaten, so dass eine vollständige Erfassung aller im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke sichergestellt war.

##### 6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 13.765.995,89 Euro, der auf eine Gesamtfläche von 8.653.275 m<sup>2</sup> entfiel. Die unbebauten Grundstücke wurden in die nachfolgend aufgeführten Realnutzungsabschnitte eingeteilt und dementsprechend auch bewertet: Grün- und Erholungsflächen in der Stadt bzw. auf dem Land, Gewässer/Gräben, Gartenland, Sonderflächen, Unland, Sport-, Spiel- und Erholungsflächen, Öffentliche Plätze sowie Wald/Forsten.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften. Alle Grundstücke im Altbestand wurden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag sowie anhand der vorgegebenen Bewertungsgrößen nach der BewertRL LSA bewertet. Erst Neuankäufe ab 2013 gingen mit ihren Anschaffungskosten in die Bilanz ein. Die vorgegebene pauschale Reduzierung von 20 Prozent durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belasteter Grundstücksteilflächen blieb bei der Wertermittlung unberücksichtigt, da sie einen enormen Arbeitsaufwand verursacht hätte und deren bilanzielle Auswirkung als unerheblich eingeschätzt wurde. Ein zusätzlicher

Beweggrund lag in der Tatsache, dass diese bei Grundstücksverkäufen nicht zur Abminderung des ortsüblichen Bodenwertes führen.

Die Flurstücke der Friedhöfe der Stadt Aschersleben sowie ihrer Ortschaften waren an den Bauwirtschaftshof übertragen worden oder gehörten den Kirchenverbänden. Die mit Erbbaupacht belasteten Grundstücke wurden mit 1 Euro Erinnerungswert bewertet.

#### 6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen sämtliche mit Gebäuden bebaute Liegenschaften. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen (Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater) und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ betrug 64.402.756,51 Euro. Insgesamt befanden sich 232 Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Aschersleben, wovon 40 Gebäude nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und 192 Gebäude nach historischen Baukosten gemäß § 114 Abs. 3 des KVG LSA bewertet wurden. Von den 192 nach Sachwertverfahren bewerteten Gebäuden gingen 77 mit einem rückindizierten Wert ins Anlagevermögen ein. 115 Gebäude konnten aufgrund der vorhandenen Baumängel lediglich mit je 1 Euro Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden.

Zwecks Vollständigkeitsnachweis der Gebäudedaten war kein Abgleich mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen durchgeführt worden. Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften, was die stichprobenhafte Kontrolle der angelegten Gebäudeakten ergab. Ein problemloses Nachvollziehen der aktivierten Werte war mit Ausnahme des vorgelegten Zahlenmaterials für den Grauen Hof ansonsten möglich.

#### 6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zu den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens gehören generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Das städtische Straßennetz erstreckte sich auf eine Gesamtlänge von 273 Kilometer und wurde mit 65.304.504,29 Euro in der Bilanz beziffert. Hierzu war es in 1997 Straßenabschnitte unterteilt worden.

Durch fehlende personelle Kapazitäten im Tiefbauamt oblag die Erfassung der Verkehrsflächen wie deren Zustandsbeurteilung und Wertermittlung einem externen Dienstleister. Anhand der von diesem durchgeführten Datenaufnahme mittels Befahrung bzw. Begehung fand die beauftragte Flächenbewertung ordnungsgemäß nach Anschaffungs- und Herstellungskosten oder im Fall deren Nichtvorhandenseins nach Ersatzwerten statt.

Wenn auch bescheinigt werden kann, dass im Bewertungsprozess die anzuwendenden Vorschriften hinlänglich Berücksichtigung fanden, ist zu bemängeln, dass trotz mehrfacher Anmahnung noch immer kein aussagefähiges Textmaterial zu den einzelnen Straßen erstellt wurde. Insofern wird nachdrücklich auf die unbedingt notwendige Vorhaltung von aussagefähigen Zahlenzusammenstellungen in komprimierter Form hingewiesen, deren Erarbeitung nun umgehend erfolgen muss.

Obwohl durch die Anzahl der aufgestellten Verkehrsschilder in der Kernstadt wie den Ortsteilen deren finanzieller Gesamtwert einer Beurteilung zwecks Entscheidungsfindung zu seiner nötigen bilanziellen Abbildung im Rahmen einer Gruppenbewertung bzw. seiner eventuell möglichen buchmäßigen Vernachlässigung bedurft hätte, wurde dies bislang versäumt. Insofern stellt sich die Frage, ob die Verkehrsschilder noch nachträglich bewertet und bilanzseitig erfasst werden müssen.

Die sich im Eigentum der Stadt zum Bilanzstichtag befindlichen 108 Ingenieurbauwerke unterteilen sich in 76 Brücken, 14 Durchlässe, 10 Stützwände, 1 Treppe, 2 Dachkonstruktionen und 5 Löschwasserbehälter. Ihre Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Der Gesamtwert dieser Infrastrukturvermögensgegenstände belief sich auf 13.484.713,83 Euro.

24 von 108 Bauwerken wurden nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Übrigen waren sie numerisch und nach Bauwerksarten sortiert. Ein Kataster soll noch erstellt werden.

Sonstiges Infrastrukturvermögen besaß die Stadt Aschersleben auch, dem 39 Buswartehäuschen bzw. Fahrgastunterstände zu zuordnen waren. Die Bewertung fand mittels Ersatzwert statt, wenn keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen. Bei 8 Anlagegütern wurden die kumulativen Abschreibungen und damit die per 01.01.2013 noch gegebenen Restbuchwerte unkorrekt ermittelt, weswegen diese stichtagsbezogen um 6.407,61 Euro (unwesentlicher Betrag) einen zu hohen Ausweis erfuhren (bilanziell abgebildeter Zahlengesamtwert: 108.440,33 Euro).

#### 6.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt sowohl dem Land als auch den kommunalen Gebietskörperschaften die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu erhalten. Die in der Stadt vorhandenen immobilien Kulturdenkmäler (Stadttürme und Stadtmauern) wurden nach Punkt 5.7 der BewertRL mit je 1 Euro Erinnerungswert aktiviert, weil man sie nicht als Gebäude, sondern als Bestandteil der Stadtmauer einstufte, womit eine Gebäudebewertung nach Punkt 5.6 der BewertRL ausgeschlossen war. Demzufolge wies die Bilanz einen Wert von 23,00 Euro für die immobilien Kulturdenkmäler aus.

Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden und somit zu bilanzieren. Allerdings wurde versäumt, sowohl die Schillerbank in der Augustapromenade als auch die Kunsttür in der Geschwister-Scholl-Straße (Errichtung im Zuge des Stadtumbaus) im Anlagevermögen zu erfassen. Beide Kulturgegenstände hätten mit je 1 Euro Erinnerungswert buchmäßig nachgewiesen werden müssen. Der abgebildete Wert in der Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war infolgedessen als ordnungsgemäß zu bezeichnen.

#### 6.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ergab sich vornehmlich aus dem Fuhrparkbestand der Stadt Aschersleben, zu dem 30 Fahrzeuge gehörten. Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert und korrekt bewertet, da deren bedeutsame Daten aus der alten Anlagenbuchhaltung übernommen und von den Fachämtern im Zuge einer Inventurdurchführung bestätigt wurden.

#### 6.1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Als Betriebsvorrichtungen werden Gebäudeteile bezeichnet, die in keinem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei um fest mit dem Gebäude und Grundstück verbundene bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter. Nach der zwingend einzuhaltenden Kontenklassensystematik fällt hierunter auch die Straßenbeleuchtung. Dagegen gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Computer, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Der Wert dieser Bilanzposition betrug 6.432.568,41 Euro und teilte sich mit 4.472.473,01 Euro auf die Betriebsvorrichtungen (wobei von diesen 4.420.476,54 Euro auf die Straßenbeleuchtung entfielen) und mit 1.960.095,40 Euro auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung betraglich auf. Insgesamt erfolgte eine rechtskonforme Bewertung neben einer vollständigen Vermögenserfassung.

Während die Anschaffungswerte für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie eine geringe Anzahl der Betriebsvorrichtungen aus dem alten Anlagenbuchungsprogramm nach vollzogener Überprüfung von den betreffenden Fachämtern übernommen wurden, oblag die Betragsermittlung für die Straßenbeleuchtung vereinbarungsgemäß einem externen Dienstleister. Zusätzlich fand für die erstgenannte Sachgruppe ein Abgleich mit dem Haushaltsprogramm durch die Anlagenbuchhaltung und eine Einsichtnahme in die entsprechenden Rechnungen bei Vorhandensein statt. Demgegenüber musste die Straßenbeleuchtung aufgrund fehlender Ausgangsdaten zunächst bestandsmäßig erfasst und anschließend bewertet werden.

Gemäß der zwischen dem Tiefbauamt und der mit der Straßenbeleuchtungsbewertung betrauten Firma abgestimmten Verfahrensweise sollte die Ersatzwertermittlung im Fall keiner vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht auf einer „einfachen“, sondern einer „nivellierten“ Mittelwertbildung (Basisjahr 2005) mit anschließender Rückindizierung auf das fiktive Baujahr der Straße beruhen. Hiervon erlangte das Rechnungsprüfungsamt aber erst im November 2016 während der vorgenommenen Prüfungshandlungen Kenntnis. Im Prozess der durchgeführten Zahlenwertermittlung wurde dann jedoch entschieden, methodisch noch anders vorzugehen und lediglich den auf dem Preisniveau des Jahres 2005 basierenden Mittelwert als Kostenausgangsgröße anzusetzen. Die sich bedingt durch ein verschiedenes Herangehen ergebenden Buchwerte unterscheiden sich natürlich zahlenmäßig voneinander, aber letztlich nicht in einer wesentlichen Größenordnung. Deswegen wird von einer Beanstandung der gewählten Berechnungsmethodik definitiv abgesehen, was in erster Linie auch daraus resultiert, dass es sich verfahrensseitig um gebildete Annäherungswerte an die ehemals entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt, für deren unumgängliche Ermittlung keine verbindlichen Vorgaben bestehen. Daneben ist keineswegs unstrittig begründbar, welche der zielführend anwendbaren Methoden denn wirklich den genauesten Annäherungswert zum Ergebnis hat.

#### 6.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden sämtliche getätigten Zahlungen für Vermögenswerte, welche unfertige Anlagen bzw. Gebäude betreffen, neben erfolgten Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen erfasst. Diese waren stichtagsbezogen mit 6.476.984,40 Euro bilanziert und vollständig aus dem kamerale Buchhaltungssystem hergeleitet worden.

Sowohl der Ausbau des Riegels als auch der Galerie bezog sich auf einen Gebäudeteil, welcher schon einer dauernden Nutzung diene, weshalb es sich hierbei um Umbaumaßnahmen handelte. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, warum bei beiden Vorhaben jeweils mehrere Anlagearten bebucht worden waren. Nach Maßnahmenabschluss erfolgte aber deren sachgemäße Zusammenführung in je einem Anlagegut („Riegel Bau“ sowie „Ausstattung Galerie“).

#### 6.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen der Stadt belief sich zum Bilanzstichtag auf 72.148.164,20 Euro und entsprach damit in etwa 28 Prozent des Bilanzvolumens.

Die ermittelten Zahlenwerte basierten in der Regel nicht auf den real aufgewandten Anschaffungskosten seitens der Stadt, da sie nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand feststellbar gewesen wären. Indem die kommunalen Beteiligungen meistens aus komplizierten Unternehmensumstrukturierungen bzw. Kommunalisierungen hervorgingen, erfolgte ihre Bewertung hilfsweise mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert und nicht durch die ausnahmsweise zugelassene Eigenkapitalpiegel - Methode.

Die „abgeleiteten Anschaffungskosten“ entsprechen zwar nicht den tatsächlichen, kommen ihnen aber näher als die Heranziehung des gesamten Eigenkapitals. Insofern besteht keine komplette Wertübereinstimmung zwischen den Bilanz- und den Berichtsangaben der Stadt und denen der Gesellschaften, was aber dennoch deren Richtigkeit nicht in Frage stellt.

Zwar resultierten die bilanzierten Anteile an den Unternehmen in der Regel aus den „abgeleiteten Anschaffungskosten“, aber abweichend hiervon beruhten die ausgewiesenen Zahlenwerte die „Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben“, die „Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH“, die „Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH“ und die „MIDEWA“ betreffend auf dem jeweils gehaltenen Stammkapital.

#### 6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen (Nr. 5.11 der BewertRL) sind die nach § 119 des KVG LSA konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Kommune (mehr als 50 Prozent Anteilsbesitz). Die Stadt ist mit 65 Prozent an der „Stadtwerke Aschersleben GmbH“ wie jeweils mit 100 Prozent an der „Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH“, der „OptimAL GmbH“ und der „Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)“ beteiligt.

Insgesamt bezifferte sich das eingebrachte Kapital in die drei Gesellschaften und die Anstalt mit 62.081.917,07 Euro, dessen zahlenmäßige Wertermittlung sachgerecht durch die vollständige Erfassung aller verbundenen Unternehmen erfolgt war.

#### 6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen zu dienen. Seitens der Stadt bestanden Beteiligungsverhältnisse zu mehreren Unternehmen in unterschiedlicher prozentualer Höhe, wobei keine bestimmte Mindestanteilsquote die Voraussetzung für deren Einbeziehung ins Finanzanlagevermögen bildete. Maßgeblich war allein die Beteiligungsabsicht.

Die bilanziell ausgewiesene Wertgröße von 1.445.182,11 Euro ergab sich summenmäßig aus den erworbenen Kapitalanteilen an nachstehenden Unternehmen:

- VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
- Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“
- Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung
- Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben
- Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
- Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH
- enviaM
- KOWISA GmbH & Co.KG
- MIDEWA

Die Beteiligungen waren vollständig erfasst und überwiegend korrekt ermittelt. Lediglich der Wertausweis für die „MIDEWA“ erfolgte um 22.528,02 Euro zu niedrig, da sich dessen Bezifferung

auf eine verkehrte Bezugsbasis bezog. Im Rahmen der Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses findet deswegen gemäß getroffener Absprache die erforderliche Wertberichtigung statt.

Die Beteiligung am Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ wurde mit 1 Euro ausgewiesen, was nicht die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt. Allerdings ist es für die Kommune durch einen fehlenden Zugriff auf das entsprechende Zahlenmaterial unmöglich, den zu bilanzierenden Beteiligungswert ohne Sachkenntnis eigenständig zu ermitteln. Trotz mehrfacher Zusicherung des Wasserzweckverbandes, durch einen Wirtschaftsprüfer die Anteile für alle Verbandsmitglieder beziffern zu lassen, erging bis zur Prüfungsbeendigung keine diesbezügliche Mitteilung an die Stadt, welche aber die unabdingbare Voraussetzung für die noch ausstehende Wertkorrektur ist.

### 6.1.3.3 Sondervermögen

Nach § 121 des KVG LSA zählen hierzu das Kommunalgliedervermögen, das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (die gemäß dem in Stiftungsgeschäft und Satzung dargelegten Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden), das Vermögen der Eigenbetriebe sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Als Sondervermögen der Stadt waren im Sinne vorstehender Regelung die beiden kommunalen Eigenbetriebe „Bauwirtschaftshof“ und „Abwasserentsorgung“ zu erfassen, deren zu bilanzierende Wertgröße 8.621.065,02 Euro betrug. Das vorhandene Sondervermögen wurde vollständig erfasst und die Zahlenermittlung erfolgte nach den Bewertungsvorschriften.

## 6.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen dient nicht der dauernden Aufgabenerfüllung und gliedert sich in Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für ihre Bewertung ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 der GemHVO Doppik zu berücksichtigen.

Eine Unterscheidung nach realisierbaren, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen fand nicht statt, da eine akribische Durchsicht aller Zahlungsrückstände auf die Wahrscheinlichkeit ihres Ausgleichs in der gebuchten Betragshöhe weder personell leistbar noch aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll ist. Die in den aufgelaufenen Außenständen enthaltenen Risiken wurden durch die vorgenommenen Wertberichtigungen berücksichtigt, so dass von einer voraussichtlichen Einbringbarkeit der in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Forderungssumme auszugehen ist.

Da erfahrungsgemäß nicht alle bestehenden Zahlungsansprüche ihren finanziellen Ausgleich durch entsprechende Geldeingänge finden, unterlagen die gebuchten Einzelforderungsbeträge (mit Ausnahme der vom städtischen Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ vereinbarungsgemäß zu tragenden Kredittilgungsraten) einer Pauschalwertberichtigung. Um die nachfolgenden Haushaltsjahre nicht aufwandsmäßig durch die üblichen Zahlungsausfälle zu belasten, wurde die Realisierbarkeit der ausstehenden Gelder nach ihrer Altersstruktur beurteilt und demgemäß prozentual abgestuft. Aus diesem Grund betrug die in der Eröffnungsbilanz für sie ausgewiesene Gesamtforderungshöhe lediglich 987.768,57 Euro, während sich ihr Nominalwert mit 1.579.199,29 Euro bezifferte.

Für die pauschale Berichtigung der Außenstände gibt es keine verbindlichen Vorgaben bezüglich der anzusetzenden Prozentsätze, weswegen diese eigenständig in Anlehnung an vorhandene Handlungsrichtlinien anderer Kommunen wie unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren tatsächlich in Abgang gestellten Forderungen festgesetzt wurden. Unter Bezugnahme auf die gegebene Altersstruktur der ausgewiesenen Forderungen (Abnahme deren Werthaltigkeit mit

zunehmenden Alter) erfolgte dadurch eine zahlenmäßige Staffelung der Wertberichtigungssätze von 20 bis 95 Prozent.

Sobald die Beitreibung eines rückständigen Geldbetrages aussichtslos oder ausgeschlossen ist (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz etc.), wird dieser mittels Niederschlagung wertmäßig ausgebucht. Bedingt durch die Vielzahl der bestehenden Forderungen gegen säumige Zahlungspflichtige ist deren zeitnahe Durchsetzung bzw. Inabgangstellung in der Regel aber nicht möglich, was sich zweifelsohne nachteilig auf die gegebene Wertgröße der in beachtlichem Umfang aufgelaufenen Einnahmerückstände auswirkt.

### 6.2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Hierzu zählen die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Da die Stadt über entsprechende Vermögensgegenstände verfügte, waren folglich auch diese mit ihren Werten zu bilanzieren. Hierbei entfielen auf die Grundstücke in der Entwicklung „Gewerbegebiet“ 3.252.227,40 Euro. Außerdem besaß die Kommune noch sonstige Grundstücke in der Entwicklung, die zahlenmäßig mit 351.798,56 Euro in die Bilanz gingen, während sich der Wert des Steinlagers mit 207.821,95 Euro bezifferte. Insgesamt betrug diese Bilanzposition somit 3.811.847,91 Euro. Die vorhandenen Vorräte waren im Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert und die Bewertung dieser ordnungsgemäß erfolgt.

### 6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Die unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Finanzbeträge leiteten sich aus in der letzten kameralen Jahresrechnung enthaltenen Kasseneinnahmeresten her.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beliefen sich auf insgesamt 892.475,16 Euro, wovon sich 247.569,25 Euro aus noch nicht beglichenen Dienstleistungen und 644.905,91 Euro aus schuldig gebliebenen Steuern wie Transferleistungen ergaben. Sie waren vollständig bilanziert und durch ihre vorgenommene Wertberichtigung ordnungsgemäß ermittelt worden.

Bei den rückständigen Gewerbesteuern für die Kernstadt traten die größten Außenstände auf (31 Zahlungspflichtige schuldeten 459.557,33 Euro) und bei den diesbezüglich berechneten Sollzinsen waren auch erhebliche Fehlbeträge zu verzeichnen (auf 9 Zahlungspflichtige verteilten sich die auszugleichenden Forderungsbeträge von insgesamt 46.437,00 Euro). Vereinzelt wiesen andere Buchungsstellen ebenfalls ausstehende Finanzmitteleingänge in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro je Zahlungsschuldner aus.

### 6.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung beruht auf einem Schuldverhältnis nach § 241 des BGB (z. B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen). Insofern gehören hierzu Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen, und ähnliches.

Die per 01.01.2013 auszuweisenden privatrechtlichen Forderungen besaßen einen Gesamtwert von 2.352.177,26 Euro, welcher sich aus 51.520,46 Euro für noch nicht bezahlte Lieferungen und Leistungen, 32.418,95 Euro für Sonstiges sowie 2.268.237,85 Euro für zu übernehmende Darlehensablöseverpflichtungen vom Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ im Zusammenhang mit

seiner Gründung zusammensetzte. Sie waren vollständig bilanziert und stammten in Höhe von 83.939,41 Euro analog den vorangehend abgehandelten öffentlich-rechtlichen Forderungen aus der letzten kameralen Jahresrechnung durch die vorgenommene Kasseneinnahmeresteübertragung. Zudem unterlagen diese einer ordnungsgemäßen Wertberichtigung, wovon korrekterweise aber die Forderungssumme gegenüber dem kommunalen Unternehmen ausgenommen war.

#### 6.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen und ähnliches.

Die vorhandenen „Sonstigen Vermögensgegenstände“ bezifferten sich mit 11.354,00 Euro und resultierten aus Finanzvorgängen, die im kameralen Buchhaltungssystem über das Vorschuss- bzw. Verwahrbuch abgewickelt wurden. Sie waren vollständig erfasst und richtig bewertet.

#### 6.2.5 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der vorgehaltene Bestand an Bargeld, Guthaben bei Banken und Kreditinstituten sowie Schecks.

Die stichtagsbezogen ermittelte Höhe der liquiden Mittel belief sich auf 5.856,96 Euro und war aus dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung herleitbar.

### 6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen abzubilden, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, um eine periodengerechte Betragszuordnung sicherzustellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gingen in Höhe von 26.369,02 Euro in die Eröffnungsbilanz ein und waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

---

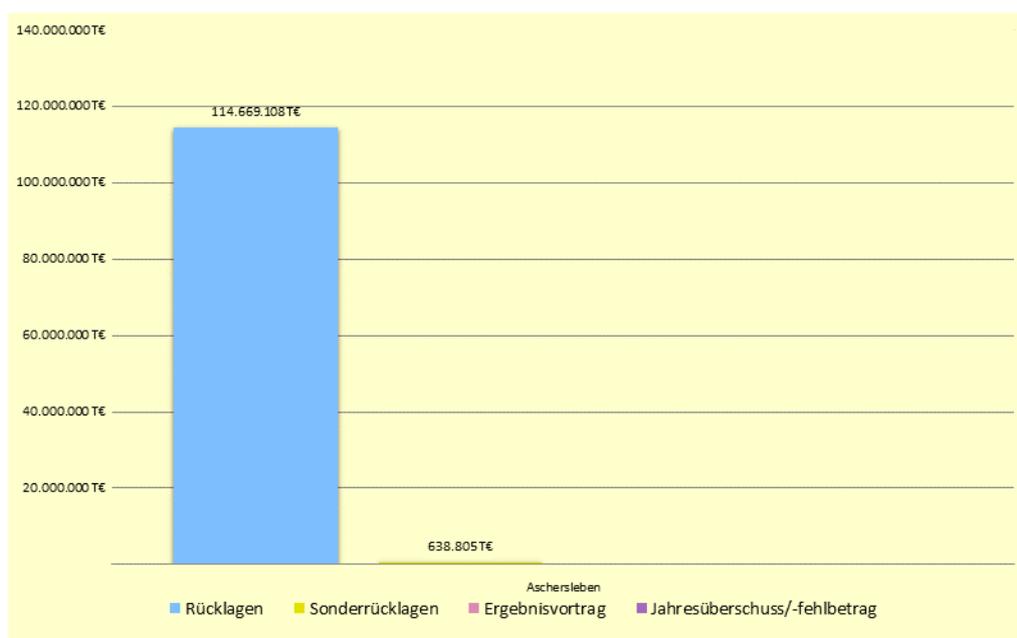
## 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1 Eigenkapital

In der kommunalen Bilanz ergibt sich das Eigenkapital auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen dem vorhandenen Vermögen und den bestehenden Schulden und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Unter Verweis auf § 46 Abs. 4 der GemHVO Doppik gehören zum Eigenkapital die Bilanzposten „Rücklagen“, „Sonderrücklagen“, „Ergebnisvortrag“ sowie „Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)“.

Aufgrund der Sonderstellung der Eröffnungsbilanz im doppelischen Buchhaltungssystem setzte sich deren Eigenkapital in Höhe von 115.307.912,11 Euro lediglich aus 2 Teilsummen zusammen. Im Rahmen der ehemals abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge mit den eingemeindeten Orten zur Zweckgebundenheit von ihnen eingebrachter Finanzmittel war eine Sonderrücklage in Höhe von 638.804,57 Euro zu bilden, während die sich als verbleibende Differenz zwischen Aktiva und Passiva letztendlich ergebende Rücklage 114.669.107,54 Euro betrug.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:



### Ansicht 3: Eigenkapital

### 7.2 Sonderposten

Als Sonderposten müssen nach Nr. 5.19 der BewertRL erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge ausgewiesen werden, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden durften. Sie waren mit ihren verminderten Nominalwerten entsprechend der bereits erfolgten Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände anzusetzen, was bei deren zahlenmäßigen Ermittlung vollumfängliche Berücksichtigung fand.

Der Gesamtwert der bei der Stadt Aschersleben als Sonderposten auszuweisenden Fremdmittel belief sich auf 64.142.389,37 Euro, der sich aus vereinnahmten Fördermitteln bzw. Beiträgen für realisierte Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie angeschaffte Ausstattungsgegenstände ergab.

Die aus den erhaltenen Investitionspauschalen in den Jahren 1991 bis 2002 resultierenden Zahlenwerte wurden, wenn sie keiner konkreten Maßnahme zugeordnet werden konnten, als jährlicher Summenposten pauschal in die Bilanz übernommen und über einen Zeitraum von 20 Jahren linear aufgelöst. Für die zur Finanzierung von Hochbaumaßnahmen eingesetzten Mittel der Investitionspauschale erfolgte jedoch prinzipiell kein sachbezogener, sondern stets ein pauschaler Ausweis.

Insgesamt war der bilanzielle Wert der Sonderposten aber um ca. 255.000,00 Euro zu niedrig ausgewiesen, was eine Doppelerfassung erhaltener Fördermittel in Höhe von 100.000,00 Euro sowie die versäumte Aufnahme von eingesetzten Fremdmitteln für den Straßenbau im Rahmen abgeschlossener Erschließungsverträge bedingten. Durch die vollzogenen Kontrollhandlungen zur Beurteilung der artgerecht vorgenommenen Sonderpostenabgrenzung stellte sich heraus, dass für die umgewidmeten Straßen (Übernahme der Erschließung durch den Bauträger einschließlich deren Finanzierung) keine dementsprechenden Sonderposten in die Anlagenbuchhaltung Eingang gefunden hatten. Nach überschlägiger Berechnung vom Rechnungsprüfungsamt müssen diese in Höhe von ca. 355.000,00 Euro zu Lasten des Eigenkapitals nachaktiviert werden. Noch vor der Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses sollen absprachegemäß die erforderlichen Werteinstellungen bzw. die notwendige Betragsstornierung erfolgen.

Während der zu dieser Bilanzposition durchgeführten Einzelprüfungen war mehrfach feststellbar, dass eine zweckdienliche Abstimmung der vorhandenen Sachbuchangaben mit dem erarbeiteten Datenmaterial zur Vermeidung eines fehlerhaften Zahlenausweises in der Regel nicht stattfand. Insbesondere verhinderte die dezentrale Zuständigkeitsregelung bei der Sonderpostenbildung eine vollumfängliche Durchsetzung des anzuwendenden Vier-Augen-Prinzips bei der wertmäßigen Ermittlung sämtlicher Einzelbeträge und deren Einstellung in die Anlagenbuchhaltung. Insofern bedarf es des unbedingten Aufbaus eines funktionierenden internen Kontrollsystems. Da gegenüber dem kommunalen Prüforgan nicht der Nachweis erbracht werden konnte, dass alle erhaltenen Zuwendungen tatsächlich im Buchwerk erfasst bzw. Doppelerfassungen definitiv ausgeschlossen wurden, ergeht die dringliche Empfehlung, die eingebuchten Zahlenwerte mit den kameraleen Haushaltsdaten auf quantitative Übereinstimmung noch nachzuvollziehen.

## 7.3 Rückstellungen

### 7.3.1 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten für den Betreiber. Wesentliche Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Das sich im Besitz der Stadt befindende Deponiegrundstück wurde bereits unmittelbar nach der Schließung der Müllhalde im März 1990 rekultiviert und unterliegt jetzt nicht mehr dem Abfall-, sondern dem Bodenschutzrecht. Eine Notwendigkeit zur Maßnahmendurchführung im abfallrechtlichen Sinn gab es deshalb nicht, womit keine Rückstellung zu bilden war.

### 7.3.2 Sonstige Rückstellungen

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ wurden alle ungewissen Verbindlichkeiten (dem Grunde und der Höhe nach) mit einem Gesamtwert von 1.620.784,92 Euro erfasst, welcher sich aus den nachfolgend erläuterten Teilbeträgen summarisch zusammensetzte.

### 7.3.2.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

In der Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ sind die sich aus abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen und bestehenden Leistungsansprüchen (Urlaubs- bzw. Mehrstundenabgeltung) ergebenden Finanzverpflichtungen für die Stadt nachzuweisen. Während die aus erstgenanntem Sachverhalt resultierenden Aufwendungen vollständig bilanziert wurden, erfuhren der nicht jahresbezogen genommene Urlaub und die geleistete Mehrarbeitszeit in ihren Gesamtwertgrößen keine zahlenmäßige Bezifferung in der Bilanz.

Von den anspruchsberechtigten Beschäftigten der Stadt Aschersleben machten lediglich 16 von der tarifrechtlich möglichen Arbeitszeitverkürzung Gebrauch, wodurch am 31. Dezember 2012 mit diesen Altersteilzeitvereinbarungen bestanden. Von ihnen befanden sich bereits 14 in der Freistellungsphase und die verbleibenden 2 Mitarbeiterinnen wechselten im Jahresverlauf 2013 in diese gleichfalls. Die in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß gebildete Rückstellungssumme belief sich auf eine Wertgröße von 1.043.105,92 Euro.

Da die Ermittlung des zurückzustellenden Gesamtbetrages erst 2014 erfolgte, waren die zu diesem Zeitpunkt angefallenen Personalkosten die Bezugsbasis für die durchgeführte Hochrechnung unter Einbeziehung der regulär eintretenden Tariferhöhungen. Hierdurch kam das Personalamt zwar nicht der per Landeserlass geforderten Verfahrensweise nach, was aber seitens des Rechnungsprüfungsamtes keinesfalls beanstandet wird. Durch das praktizierte personenbezogene Vorgehen ist die berechnete Rückstellungssumme für die finanzielle Deckung der mit den abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen einhergehenden Zahlungsverpflichtungen auskömmlich bemessen.

Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub wie geleistete Mehrarbeitsstunden blieben ungebildet. Obwohl von einem Teil der Beschäftigten die 2012 rechtmäßig zustehenden Jahresurlaubstage nicht beansprucht werden konnten und in Einzelfällen erhebliche Mehrstunden im Rahmen des angewandten flexiblen Arbeitszeitmodells kontenmäßig aufgelaufen waren, wurde für deren periodenfremde Abgeltung kein Rückstellungsbetrag in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Der von der städtischen Prüfinstanz ergangene Hinweis betreffs der notwendigen Feststellung des hierdurch in den Folgejahren verursachten Finanzbedarfs fand keine Beachtung, weshalb dieser durch das nicht beigebrachte Zahlenmaterial (Auflistung des betreffenden Personenkreises und des auf ihn entfallenen Leistungsrückstands) an dieser Stelle nicht bezifferbar ist. Daher kann auch nicht hinreichend eingeschätzt werden, ob für die vorhandenen Urlaubsüberhänge und geleisteten Mehrstunden ein bilanzieller Wert auszuweisen gewesen wäre.

### 7.3.2.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern Gerichtsverfahren anhängig sind, müssen die sich daraus ergebenden drohenden Verluste in ihrer Höhe bestimmt und durch die Bildung von Rückstellungen passiviert werden. Dies war bei der Stadt der Fall, denn gegen von ihr erlassene Bescheide über die Festlegung der zu erstattenden Kostenhöhe für den Betrieb einer Tageseinrichtung lagen zwei Klagen von Anspruchsberechtigten dem Verwaltungsgericht Magdeburg vor. Zwecks Beilegung des Rechtsstreits wurden bei beiden Vergleiche geschlossen, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen für die Kommune ergaben.

Allerdings erfolgte die Zuordnung der hierfür zurückgestellten Beträge zu einem unzutreffenden Finanzkonto, so dass sie nicht unter dieser Bilanzposition, sondern unter 3.5.5 „Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten“ ihren Ausweis fanden. Die sachbezogen gebildeten Rückstellungen waren zwar konkret beziffert, aber deren zahlenmäßige Zusammensetzung nicht nachvollziehbar aktenmäßig belegt. Dies resultierte hauptsächlich aus der über mehrere Jahre stattgefundenen Haushaltsausgaberestübertragung im Verwaltungshaushalt, ohne zwischenzeitlich erledigte und sich neu ergebende Kostenstreitpunkte in ihrer Wertgröße dokumentarisch festzuhalten.

### 7.3.2.3 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestanden per 01. Januar 2013 in finanzieller Höhe von 577.679,00 Euro, welche sich summarisch aus den nachfolgend aufgelisteten Sachverhalten ergaben:

- notwendige Betragsvorhaltung für noch gegenzufinanzierende Zustiftungen bis 2014 wie den geltend gemachten Zinsanspruch von der Rudolf Christian Boettger Stiftung: 50.000,00 Euro
- angekündigte Zinserhebung vom Land infolge keiner fristgerechten Zuwendungsverwendung bei den aufgelegten Städtebauförderprogrammen von 2008 bis 2012: 120.000,00 Euro
- von den Kindertagesstätten „Knirpsenland“ und „Arche Noah“ geforderte Zuschusszahlungen für angefallene Betriebskosten: 155.000,00 Euro (hierin enthalten sind 53.000,00 Euro, die korrekterweise unter der Bilanzposition 3.5.3 nachzuweisen gewesen wären)
- gegebener Zahlungsanspruch der städtischen Angestellten auf Ausreichung der durch das Fehlen einer abzuschließenden verwaltungsinternen Vereinbarung zur leistungsorientierten Vergütung bereits seit 2008 angesammelten Gelder: 252.679,00 Euro

Analog der zur eigentlich vorzunehmenden Rückstellungsbildung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren getroffenen Aussage der unzureichenden dokumentarischen Belegung der quantitativen Begründetheit der Höhe der ausgewiesenen Rückstellungen traf dieser Tatbestand auch auf die vorstehend aufgeführten Beträge mit Ausnahme des zweiten zu. Deshalb gilt es nun, alle relevanten Vorgangsunterlagen aufzubereiten und systematisch abzulegen, um den nötigen Überblick über sich jahrelang hinziehende Entscheidungsfindungen entsprechend den aktuellen Geschehnissen dennoch zu behalten.

## 7.4 Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ sind gemäß den Vorgaben der GemHVO Doppik, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bzw. zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen. Die Stadt stellte insgesamt 80.047.259,67 Euro als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz stimmten mit den Angaben der Verbindlichkeitenübersicht nach § 49 Abs. 3 der GemHVO Doppik überein.

### 7.4.1 Geldschulden

Geldschulden der Kommune resultieren aus der Finanzmittelinanspruchnahme von einem Dritten mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Damit ergeben sich Geldschulden aus Anleihen und Kreditaufnahmen für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung, wobei Anleihen von der Stadt nicht ausgegeben wurden.

Die aus 25 aufgenommenen Darlehen zur Investitionsfinanzierung resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen der Kommune beliefen sich zum 01. Januar 2013 auf 68.595.504,84 Euro und stimmten mit den geprüften Angaben in der für 2012 kameral gefertigten Schuldenübersicht weitgehend überein. Lediglich die zu Jahresbeginn 2013 erfolgte Schuldenstandserhöhung durch den unumgänglich gewordenen Rückerstattungsverzicht auf die seitens der Stadt vorfinanzierten Zins- und Tilgungsleistungen von der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ war aus dieser korrekterweise noch nicht ersichtlich. Bis auf eine Ausnahme handelte es sich um langfristig eingegangene Schuldverhältnisse mit Restlaufzeiten von 8 bis 36 Jahren.

Die Kommune nahm bis zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite in Höhe von 9.484.719,49 Euro in Anspruch, die sich in Geldschulden gegenüber dem Land von 1.100.000,00 Euro und gegenüber der Salzlandsparkasse von 8.384.719,49 Euro gliederten.

Der Gesamtbetrag der Geldschulden war ansatzweise richtig ermittelt worden. Im Rahmen der durchgeführten Stichprobenkontrollen zwecks Überprüfung einer periodengerechten Ausgabenabgrenzung im Haushaltsjahr 2012 wurde aber festgestellt, dass 2013 fällige Zinszahlungen in Höhe von 21.499,63 Euro für die das Vorjahr betreffenden Monate November und Dezember nicht als Kassenausgabereste ihre Erfassung gefunden hatten. Hierdurch gingen diese nicht in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ ein und wirken sich aufwandsverursachend im ersten doppelischen Jahresabschluss aus. Zukünftig wird deren periodengerechte Verbuchung allerdings stattfinden.

#### 7.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergaben sich zum Bilanzstichtag in Höhe von 573.861,42 Euro. Diese resultierten aus der Überleitung der kameralen Kassenausgabereste des Haushaltsjahres 2012 ins doppelische Buchhaltungssystem, wobei datenseitig 354.993,58 Euro vom Verwaltungs- und 218.867,84 Euro vom Vermögenshaushalt zu übernehmen waren.

#### 7.4.3 Transferverbindlichkeiten

Die stichtagsbezogen vorhandenen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bezifferten sich mit 100,00 Euro. Hierbei handelte es sich um zwei, noch zu überweisende Zustiftungsbeträge an die „Rudolf Christian Boettger Stiftung“.

#### 7.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten besaßen per 01.01.2013 eine zahlenmäßige Wertgröße von 1.393.073,92 Euro und leiteten sich hauptsächlich aus dem kameralen Verwahrgeldbestand des Haushaltsjahres 2012 her. Lediglich 4.717,40 Euro basierten auf über den Verwaltungshaushalt abgewickelten Finanzvorfällen, die erst 2013 ihre finanzielle Begleichung erfuhren.

### 7.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. Die Stadt bildete diese in Höhe von 5.164,36 Euro, was gleichfalls in zutreffendem Umfang geschah.

## 8. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 47 der GemHVO Doppik in Verbindung mit § 114 des KVG LSA, in einem Anhang zu erläutern. Dieser soll durch notwendige wie vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu überprüfen war also, ob der Anhang anforderungsgerecht erstellt wurde und damit diejenigen Angaben enthielt, welche zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter nötig oder zwingend anzugeben sind.

Im Ergebnis der diesbezüglich erfolgten Kontrollhandlungen kann die Einhaltung der vorangehend benannten Rechtsvorschriften bestätigt werden. Der Anhang war klar und übersichtlich gegliedert. Er enthielt mit Ausnahme der eingegangenen Rechtsverpflichtungen ansonsten alle erforderlichen Angaben. Zwecks Verfahrensverdeutlichung lag zudem den zahlenmäßigen Erläuterungen der Vermögens- und Schuldposten die verwaltungsintern erlassene Bewertungsrichtlinie als Anlage bei.

Auch die das Zahlenwerk ergänzenden Unterlagen (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht) waren ordnungsgemäß beigelegt. Sie beinhalteten die in § 49 der GemHVO Doppik geforderten Angaben, gliederten sich entsprechend § 46 der GemHVO Doppik und stimmten mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten in der Regel überein. Allein im Anlagespiegel wichen 3 ausgewiesene Buchwerte durch eine unkorrekte Sachgruppenzuordnung der Straßenbeleuchtung wie der Parkscheinautomaten von den betreffenden Bilanzsummen ab. Eine umgehende Berichtigung deren unsachgemäßer Erfassung wird laut erfolgter Zusicherung stattfinden.

## 9. Schlussbemerkungen

Die städtische Kontrollinstanz hat die Eröffnungsbilanz wie ihre Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben eingehend geprüft. Über bestehende Bedenken zu vorgefundenen Vorgehensweisen im Bilanzierungs- und Bewertungsprozess sowie aufgetretene Verfahrensfehler wurden die für die Zahlenerarbeitung Verantwortlichen neben dem Amt für Recht und Finanzen zeitnah unterrichtet, so dass festgestellten Korrekturerfordernissen verwaltungsseitig nachgekommen werden konnte. Insofern fanden die bis Ende November vergangenen Jahres durchgeführten Wertberichtigungen im Berichtstext keine Erwähnung und sind nicht Gegenstand der vorzunehmenden Beurteilung.

Die in den letzten beiden Monaten noch konstatierten Unrichtigkeiten erfuhren aus berechtigten Gründen (Unwesentlichkeit, komplett ausstehende bzw. bislang nur teilweise Sachverhaltsklärung, Zuordnungsfehler ohne finanzielle Auswirkungen auf die Bilanzsumme etc.) keine Ausräumung, sondern werden erst im Zuge der Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses korrigiert. Nach prüferischer Einschätzung ist der Berichtigungsbedarf, dem datenseitig noch entsprochen werden muss, nicht so wesentlich, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt Aschersleben nicht vermittelt würde. Die Gesamtbewertung verändert sich dadurch keinesfalls.

Die ausstehenden Zahlenberichtigungen sollen deshalb im Haushaltsjahr 2013 ergebnisneutral durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verbucht werden. Angesichts der Tatsache, dass sich der zum Prüfungsende ergebende Korrekturbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bewegt, hält das Rechnungsprüfungsamt die Durchführung der Berichtigungen in der sich anschließenden Haushaltsperiode aus wirtschaftlichen Gründen für verhältnismäßig. Zwecks Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sind die vorzunehmenden Korrekturen und die damit einhergehende Fortschreibung der Eröffnungsbilanz, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert darzustellen und zu erläutern, was im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachvollzogen wird.

## 10. Bestätigungsvermerk

Der kommunalen Prüfeinrichtung oblag nach pflichtgemäßem Ermessen die Kontrolle der zum 01.01.2013 erstellten Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben neben dem Anhang sowie den dazugehörigen Anlagen. Hierbei wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und insbesondere durch den Abgleich mit den begründenden Unterlagen beurteilt. Gleichfalls unterlagen die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze einer Begutachtung auf verfahrensseitige Zulässigkeit. Des Weiteren waren die Inventur, das Inventar wie die Belege und die Angaben über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in die Prüfung einbezogen worden.

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und den ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der vorgenommenen Kontrollhandlungen festzustellen, ob die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gemeinderechtlichen wie den sie ergänzenden sonstigen Regelungen entsprechen. Deshalb wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Daher ist das städtische Kontrollorgan überzeugt, dass die stattgefundene Prüfung eine ausreichend sichere Grundlage für die zu treffende Gesamtaussage über die erstellte Eröffnungsbilanz und den ihr beizufügenden Anhang bildet. Unter Verweis auf die enthaltenen Anmerkungen wie Hinweise im Berichtstext und vorbehaltlich der zugesicherten Zahlenwertkorrekturen sowie straßenseitigen Dokumentationsarbeit zu den detailliert bewerteten Verkehrsflächen wird der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Aufgrund der im Ergebnis der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass die zum 01.01.2013 gefertigte Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben sowie der beigefügte Anhang den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln die bilanzierten Finanzbeträge ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aschersleben, den 17. Februar 2017

Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## Schlussbemerkung

Erst nach abgeschlossener Eröffnungsbilanzprüfung und Bestätigungsvermerkerteilung erhielt die kommunale Kontrollinstanz am 01. März 2017 davon Kenntnis, dass ein bestehender Zahlungsanspruch gegenüber dem städtischen Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ aus der vereinbarten Übernahme von zu leistenden Darlehenstilgungsraten bei seiner Gründung nicht bilanziert worden war. Da sich die finanzielle Wertgröße der im Erstellungsprozess unberücksichtigt gebliebenen Forderung per 01.01.2013 auf 2.268.237,85 Euro belief, wurde meinerseits darauf gedrungen, diesen Betrag noch in die Eröffnungsbilanz vor ihrer Einbringung zur Beschlussfassung durch den Stadtrat einzustellen. Entsprechend meiner Änderungsanregung erfolgte eine Bilanzkorrektur nebst Aktualisierung der dazugehörigen Anlagen am 07. März 2017, worauf sich die am selben Tag vorgenommenen Zahlenberichtigungen wie Textanpassungen im Prüfbericht gründeten.

---